

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der BRITAX RÖMER Kindersicherheit GmbH

## 1. Angebot

Der Lieferer hat sich im Angebot genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.

## 2. Bestellung

Nur schriftliche Bestellungen sind gültig. In anderer Form erteilte Aufträge werden erst mit der schriftlichen Bestellung verbindlich. Als schriftliche Bestellung gelten auch solche, die von uns fernschriftlich, per Telefax oder telegraphisch erteilt oder bestätigt worden sind. Jede Bestellung ist vom Lieferer unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

Nachträgliche Vereinbarungen müssen von uns schriftlich bestätigt werden, um für uns verbindlich zu sein. Abweichende Bedingungen des Lieferers sind für uns nur verbindlich, wenn wir uns ausdrücklich und schriftlich damit einverstanden erklärt haben.

## 3. Lieferzeit

Die Lieferfrist beginnt mit dem Bestelltag. Kann der Lieferer annehmen, daß ihm die fristgemäße Lieferung ganz oder teilweise nicht möglich ist, so hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der vermutlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen.

Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen kann sich der Lieferer nur berufen, wenn er die Unterlagen angemahnt und nicht unverzüglich erhalten hat.

Lieferverzögerungen, die vom Lieferanten zu vertreten sind, berechtigen uns im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, für den entstandenen Schaden Ersatz zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten.

Naturkatastrophen, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen und sonstige Betriebsstörungen in unserem oder im Bereich unserer Zulieferbetriebe, die zu einer Einschränkung oder Einschränkung unserer Position führen oder uns am Abtransport unserer bestellten Ware hindern, befreien uns für ihre Dauer und den Umfang ihrer Wirkung von unserer Abnahmeverpflichtung, sofern wir diese Störung nicht abwenden können oder ihre Abwendung mit zumutbaren Mitteln nicht möglich ist.

Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizufügen. Besteht die Sendung aus mehreren Einheiten, so ist dies auf dem Lieferschein besonders kenntlich zu machen.

## 4. Gewährleistung

Der Lieferant übernimmt die Verpflichtung, nur solche Waren anzuliefern, die einer Endkontrolle bezüglich ihrer material-, zeichnungs- und normgerechten Ausführung unterzogen worden sind. Für die Erhebung von Mängelrügen sind wir weder hinsichtlich offenkundiger noch verborgener Fehler an die Einhaltung von Fristen gebunden. Die Bezahlung von Rechnungen wirkt nicht als Anerkenntnis und bedeutet nicht, daß die gelieferte Ware vollständig und frei von Mängeln war. Verborgene Fehler berechtigen uns, Ersatz für nutzlos aufgewendetes Material und aufgewendete Löhne zu verlangen.

Entspricht die gelieferte Ware nicht den jeweiligen Kauf- und Leistungsmustern, den vereinbarten, den gesetzlichen oder handelsüblichen Qualitätsanforderungen und/oder den Zusicherungen des Lieferanten, sind wir befugt, nach eigenem Ermessen die Lieferung neuer, mängelfreier Ware zu verlangen, vom Kaufvertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. In dringenden Fällen sind wir befugt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten beseitigen zu lassen oder uns, falls das nicht möglich ist, auf Kosten des Lieferanten bei einem anderen Lieferer mit Ware einzudecken. Das Recht auf Schadenersatz bleibt durch diese Regelungen unberührt. Reklamierte und zurückzuschickende Ware wird bei uns über eine Dauer von maximal 2 Wochen bereitgestellt. Danach wird die Ware vernichtet. Dadurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.

Soweit hinsichtlich der Gewährleistung nichts besonderes vereinbart ist, übernimmt der Lieferant die Gewährleistung für seine Lieferungen nach den gesetzlichen Vorschriften.

Erfolgt der Import der Ware durch den Lieferanten, so haftet dieser für ordnungsgemäße Verzollung und Versteuerung, für die Einhaltung der gültigen, gesetzlichen Bestimmungen bei der Einfuhr, sowie bei Bestehen von Einfuhrkontingenten für das Vorliegen einer gültigen Importlizenz.

## 5. Patentverletzung

Der Lieferant haftet dafür, daß durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch uns keine Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden.

## 6. Versand

Wir behalten uns vor, den Versandweg und die Versandart sowie das Transportmittel zu bestimmen. Bezüglich der Transportverpackung ist darauf zu achten, daß diese, wenn sie als Einwegverpackung genutzt wird, recyclingfähig ist (Resy). Grundsätzlich bevorzugen wir jedoch als Transportverpackungen Mehrwegverpackungen. Bei Eigenanlieferung verpflichtet sich der Lieferant die Transportverpackungen der Vorlieferung (-en) zurückzunehmen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die Lieferungen frei Ulm durchzuführen.

## 7. Rechnung und Zahlung

Rechnungen dürfen nicht den Waren beigelegt werden. Zweite und dritte Ausfertigungen sind deutlich als solche zu kennzeichnen.

Rechnungen müssen unsere Auftragsnummer und unser Auftragsdatum enthalten.

Zahlungsfristen laufen vom Eingangsdatum der Ware, wahlweise ab dem RE-Datum.

Falls nichts anderes vereinbart ist, gelten folgende Zahlungsbedingungen: Nach 30 Tagen netto, bzw. nach 10 Tagen mit 3% Skonto.

Falls der Lieferant auf seiner Rechnung für uns günstigere Zahlungsbedingungen anbietet, sind wir berechtigt, hiervon Gebrauch zu machen. Die Zahlungsfrist ist mit der Absendung des Zahlungsmittels oder des Zahlungsauftrags an die Bank erfüllt. Die Art der Zahlung bleibt uns überlassen. Forderungen des Lieferanten gegen uns aus unseren Bestellungen dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte abgetreten werden.

## 8. Fertigungsmittel

Fertigungsmittel, wie Modelle, Muster, Gesenke, Werkzeuge, Lehren, Zeichnungen, Druckvorlagen und dgl., die von uns dem Lieferanten gestellt oder nach unseren Angaben vom Lieferanten gefertigt worden sind, dürfen ohne unsere Einwilligung weder an Dritte veräußert, verpfändet oder sonstwie weitergegeben, noch irgendwie an Dritte verwendet werden. Das Gleiche gilt für die mit Hilfe dieser Fertigungsmittel hergestellten Gegenstände. Sie dürfen nur an uns geliefert werden, sofern wir uns nicht mit einer anderweitigen Verwendung schriftlich einverstanden erklärt haben. Nach Abwicklung unserer Bestellungen sind die Fertigungsmittel, die für uns gestellt oder für unsere Rechnung angefertigt worden sind, ohne besondere Aufforderungen an uns zurückzusenden.

Gegenstände, die wir in Zusammenarbeit mit dem Lieferanten entwickelt oder weiterentwickelt haben, dürfen nur an uns geliefert werden.

Es obliegt dem Lieferanten, diese Fertigungsmittel gegen die üblichen Risiken zu versichern.

## 9. Werbematerial

Auf die mit uns bestehende Geschäftsverbindung darf in Werbematerial nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung Bezug genommen werden.

## 10. Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung der Einkaufsbedingungen aus irgendeinem Grund nichtig sein, so bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen unberührt.

## 11. Fortgeltung der Einkaufsbedingungen

Die hier aufgeführten Einkaufsbedingungen gelten auch für alle weiteren Aufträge, über die volle Dauer der Geschäftsbeziehungen. Änderungen und Ergänzungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

## 12. Erfüllungsort - Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist Ulm, sofern nicht etwas anders schriftlich vereinbart ist.

Für alle aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich deutsches Recht maßgebend.